

PROTOKOLL NR. 1
ÜBER DIE ÄNDERUNGEN DER SATZUNG
DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

ERSTER TEIL

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

ARTIKEL 1

Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wird wie folgt geändert:

- Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden durch die nachstehenden Texte ersetzt;
- nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird ein neuer Unterabsatz 4 hinzugefügt.

"ARTIKEL 3

Nach Artikel 266 dieses Vertrags sind Mitglieder der Bank:

- das Königreich Belgien,
- die Tschechische Republik;

- das Königreich Dänemark,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Republik Estland,
- die Hellenische Republik,
- das Königreich Spanien,
- die Französische Republik,
- Irland,
- die Italienische Republik,
- die Republik Zypern,
- die Republik Lettland,
- die Republik Litauen,
- das Großherzogtum Luxemburg,
- die Republik Ungarn,
- die Republik Malta,

- das Königreich der Niederlande,
- die Republik Österreich,
- die Republik Polen,
- die Portugiesische Republik,
- die Republik Slowenien,
- die Slowakische Republik,
- die Republik Finnland,
- das Königreich Schweden,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland."

ARTIKEL 4 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

"(1) Die Bank wird mit einem Kapital von 163 727 670 000 EUR ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird: ¹

Deutschland	26 649 532 500
Frankreich	26 649 532 500
Italien	26 649 532 500
Vereinigtes Königreich	26 649 532 500
Spanien	15 989 719 500
Belgien	7 387 065 000
Niederlande	7 387 065 000
Schweden	4 900 585 500
Dänemark	3 740 283 000
Österreich	3 666 973 500
Polen	3 635 030 500
Finnland	2 106 816 000
Griechenland	2 003 725 500
Portugal	1 291 287 000
Tschechische Republik	1 212 590 000
Ungarn	1 121 583 000
Irland	935 070 000
Slowakei	408 489 500

¹ Die Zahlen für die neuen Mitgliedstaaten sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

Slowenien	379 429 000
Litauen	250 852 000
Luxemburg	187 015 500
Zypern	180 747 000
Lettland	156 192 500
Estland	115 172 000
Malta	73 849 000"

ARTIKEL 11 ABSATZ 2 UNTERABSÄTZE 1, 2 UND 3

"(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sechsundzwanzig ordentlichen und sechzehn stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure bestellt, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils ein ordentliches Mitglied benennen.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Belgien, vom Großherzogtum Luxemburg und vom Königreich der Niederlande im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Dänemark, von der Hellenischen Republik und von Irland im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- drei stellvertretende Mitglieder, die von der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt werden; ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird."

NEUER ARTIKEL 11 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 4:

"Der Verwaltungsrat kooptiert sechs Sachverständige ohne Stimmrecht: drei ordentliche und drei stellvertretende Sachverständige."

ARTIKEL 12 ABSATZ 2

"(2) Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Verwaltungsrates von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals repräsentieren, getroffen. Für die qualifizierte Mehrheit sind 18 Stimmen und 68 % des gezeichneten Kapitals erforderlich. In der Geschäftsordnung der Bank wird festgelegt, wann der Verwaltungsrat beschlussfähig ist."

"ARTIKEL 13 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und acht Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrates für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig."

ZWEITER TEIL

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2

Das Königreich Spanien zahlt den Betrag von 309 686 775 EUR als Anteil am eingezahlten Kapital entsprechend der Erhöhung seines gezeichneten Kapitals. Dieser Beitrag wird in acht gleichen Raten gezahlt, die am 30. September 2004, 30. September 2005, 30. September 2006, 31. März 2007, 30. September 2007, 31. März 2008, 30. September 2008 und 31. März 2009 fällig werden ¹.

Das Königreich Spanien leistet zu den Rücklagen und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des dem Beitritt vorausgehenden Monats), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkten in acht gleichen Raten Beiträge in Höhe von 4,1292 % der Rücklagen und Rückstellungen.

¹ Diese Termine beruhen auf der Annahme, dass die neuen Mitgliedstaaten spätestens zwei Monate vor dem 30.9.2004 tatsächlich beitreten.

ARTIKEL 3

Ab dem Tag des Beitritts zahlen die neuen Mitgliedstaaten die folgenden Beträge entsprechend ihrem Anteil an dem Kapital, das auf das in Artikel 4 der Satzung festgelegte gezeichnete Kapital eingezahlt wurde. ¹

Polen	181 751 525 EUR
Tschechische Republik	60 629 500 EUR
Ungarn	56 079 150 EUR
Slowakei	20 424 475 EUR
Slowenien	18 971 450 EUR
Litauen	12 542 600 EUR
Zypern	9 037 350 EUR
Lettland	7 809 625 EUR
Estland	5 758 600 EUR
Malta	3 692 450 EUR

Diese Beiträge werden in acht gleichen Raten gezahlt, die am 30. September 2004, 30. September 2005, 30. September 2006, 31. März 2007, 30. September 2007, 31. März 2008, 30. September 2008 und 31. März 2009 fällig werden ².

¹ Die Zahlen sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

² Diese Termine beruhen auf der Annahme, dass die neuen Mitgliedstaaten spätestens zwei Monate vor dem 30.9.2004 tatsächlich beitreten.

ARTIKEL 4

Die neuen Mitgliedstaaten leisten zu den Rücklagen und zu den den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des dem Beitritt vorausgehenden Monats), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Artikel 3 vorgesehenen Zeitpunkten in acht gleichen Raten Beiträge in Höhe folgender Prozentsätze der Rücklagen und Rückstellungen: ¹

Polen	2,4234 %
Tschechische Republik	0,8084 %
Ungarn	0,7477 %
Slowakei	0,2723 %
Slowenien	0,2530 %
Litauen	0,1672 %
Zypern	0,1205 %
Lettland	0,1041 %
Estland	0,0768 %
Malta	0,0492 %

¹ Die Zahlen sind vorläufig und beruhen auf der von Eurostat (New Cronos) veröffentlichten Prognose für 2002.

ARTIKEL 5

Kapitalbeiträge und Einzahlungen gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 dieses Protokolls werden von dem Königreich Spanien und den neuen Mitgliedstaaten in bar in Euro geleistet, sofern der Rat der Gouverneure nicht einstimmig eine Ausnahme hierzu beschließt.

ARTIKEL 6

- (1) Unmittelbar nach dem Beitritt bestellt der Rat der Gouverneure gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Satzung ein Mitglied des Verwaltungsrats für jeden neuen Mitgliedstaat sowie die stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit der so bestellten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, in welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2007 geprüft wird.
- (3) Unmittelbar nach dem Beitritt kooptiert der Verwaltungsrat die ordentlichen und die stellvertretenden Sachverständigen.

PROTOKOLL NR. 2
ÜBER DIE UMSTRUKTURIERUNG
DER TSCHECHISCHEN STAHLINDUSTRIE

1. Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags sind die von der Tschechischen Republik im Zeitraum 1997 bis 2003 für die Umstrukturierung bestimmter Teile ihrer Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, sofern
 - der Zeitraum gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits ¹ bis zum Tag des Beitritts verlängert worden ist,
 - die Bestimmungen des Umstrukturierungsplans, aufgrund dessen das genannte Protokoll verlängert wurde, für den gesamten Zeitraum 2002 bis 2006 eingehalten werden,
 - die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und
 - der tschechischen Stahlindustrie nach dem Tag des Beitritts keine staatlichen Beihilfen für die Umstrukturierung mehr zu gewähren ist.
2. Die Umstrukturierung des tschechischen Stahlsektors nach den Vorgaben der einzelnen Geschäftspläne der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen und gemäß den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen wird bis spätestens 31. Dezember 2006 (nachstehend "Ende des Umstrukturierungszeitraums" genannt) abgeschlossen.

¹ ABl L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

3. Nur den in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen (nachstehend "begünstigte Unternehmen" genannt) können im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms für die tschechische Stahlindustrie staatliche Beihilfen gewährt werden.
4. Ein begünstigtes Unternehmen ist nicht berechtigt,
 - a) seinen Beihilfeanspruch im Fall eines Zusammenschlusses mit einem nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen zu übertragen;
 - b) in der Zeit bis zum 31. Dezember 2006 die Vermögenswerte eines nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmens, bei dem der Konkurs eröffnet wurde, zu übernehmen.
5. Bei jeder anschließenden Privatisierung eines begünstigten Unternehmens sind die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Grundsätze der Rentabilität, der staatlichen Beihilfen und der Kapazitätssenkungen einzuhalten.
6. Der Gesamtbetrag der den begünstigten Unternehmen zu gewährenden Umstrukturierungsbeihilfe bestimmt sich nach den Rechtfertigungen des genehmigten tschechischen Stahlumstrukturierungsplans und einzelnen vom Rat genehmigten Geschäftsplänen. Jedoch ist die im Zeitraum 1997-2003 ausgezahlte Beihilfe auf jeden Fall auf höchstens 14 147 425 201 CZK begrenzt. Abhängig von den Erfordernissen des genehmigten Umstrukturierungsplans erhält Nová Huť von diesem Gesamtbetrag höchstens 5 700 075 201 CZK, Vítkovice Steel maximal 8 155 350 000 CZK und Válcovny Plechu Frýdek Místek höchstens 292 000 000 CZK. Die Beihilfe wird nur einmal gewährt. Die Tschechische Republik gewährt für die Umstrukturierung ihrer Stahlindustrie keine weiteren staatlichen Beihilfen.

7. Die Tschechische Republik verringert im Zeitraum 1997-2006 die Nettokapazität bei Fertigerzeugnissen um mindestens 590 000 Tonnen.

Die Kapazitätsreduzierung wird ausschließlich auf der Grundlage endgültiger Schließungen von Produktionsanlagen mit deren tatsächlicher Demontage gemessen, so dass die Anlagen nicht wieder in Betrieb genommen werden können. Die Eröffnung des Konkurses eines Stahlunternehmens kann nicht als Kapazitätsreduzierung gewertet werden.

Diese Verringerung der Nettokapazität sowie alle weiteren Kapazitätssenkungen, die sich im Rahmen der Umstrukturierungsprogramme als erforderlich erweisen, werden entsprechend dem in Anhang 2 enthaltenen Zeitplan vollzogen.

8. Die Tschechische Republik beseitigt nach Maßgabe des Besitzstands bis zum Beitritt die Handelshemmnisse auf dem Kohlemarkt, so dass tschechische Stahlunternehmen Kohle zu Weltmarktpreisen beziehen können.
9. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Nová Hut' wird umgesetzt. Insbesondere
 - a) wird das Werk Vysoké Pece Ostrava durch den Erwerb des uneingeschränkten Eigentums an diesem Werk in den organisatorischen Rahmen von Nová Hut' eingegliedert. Für diesen Zusammenschluss wird ein Termin gesetzt, und es wird eine für deren Durchführung verantwortliche Stelle bestimmt;

- b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
- Nová Hut' muss sich von der Produktionsorientierung zur Marktorientierung entwickeln und die Effizienz und Wirksamkeit der Unternehmensleitung verbessern, was auch mehr Transparenz bei den Kosten einschließt,
 - Nová Hut' muss seine Produktpalette überprüfen und in Märkte höherer Wertschöpfung vordringen,
 - Nová Hut' muss die erforderlichen Investitionen tätigen, um kurzfristig die Qualität der Fertigerzeugnisse zu verbessern;
- c) wird die Belegschaft umstrukturiert; bis zum 31. Dezember 2006 sind auf der Grundlage konsolidierter Zahlenangaben der betroffenen begünstigten Unternehmen Produktivitätsniveaus zu erreichen, die den der Produktgruppen der EU-Stahlindustrie erzielten Niveaus vergleichbar sind;
- d) wird die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands bis zum Beitritt erreicht; dies schließt auch die erforderlichen Investitionen nach dem Geschäftsplan ein. Entsprechend dem Geschäftsplan werden auch die erforderlichen Investitionen für die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) getätigt, um die Einhaltung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung¹ bis zum 1. November 2007 sicherzustellen.

¹ ABl L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

10. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Vítkovice Steel wird umgesetzt. Insbesondere
- a) wird die Doppelanlage spätestens bis zum 31. Dezember 2006 auf Dauer stillgelegt. Im Falle des Kaufs des Unternehmens durch einen strategischen Investor muss der Abschluss des Kaufvertrags von der Stilllegung zum genannten Termin abhängig gemacht werden;
 - b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
 - einer Steigerung der Direktverkäufe und eine stärkere Konzentration auf Kostensenkungen, da dies zu den wesentlichen Komponenten einer effizienteren Unternehmensführung gehört;
 - das Unternehmen passt sich an die Marktnachfrage an und verlagert seine Produktion auf Produkte mit größerer Wertschöpfung;
 - die vorgeschlagenen Investitionen in Verfahren zur Erzeugung von wiedergewonnenem Stahl werden von 2004 auf 2003 vorgezogen, damit das Unternehmen stärker bei der Qualität als bei den Preisen konkurrieren kann.
 - c) wird die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands bis zum Beitritt erreicht; dies schließt auch die erforderlichen Investitionen nach dem Geschäftsplan ein, zu denen auch das Erfordernis künftiger Investitionen zur Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) gehört.

11. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen Válcovny Plechu Frýdek Místek (VPFM) wird umgesetzt. Insbesondere
 - a) werden die Warmwalzwerke Nr. 1 und 2 bis Ende 2004 auf Dauer stillgelegt;
 - b) liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierung auf folgenden Aspekten:
 - Das Unternehmen muss die erforderlichen Investitionen tätigen, um kurzfristig die Qualität der Fertigerzeugnisse zu verbessern;
 - Vorrang hat die Verwirklichung der wichtigsten für eine verbesserte Gewinnerzielung ermittelten Möglichkeiten (einschließlich Umstrukturierung im Beschäftigungsbereich, Kostensenkungen, Ertragsverbesserungen, Neuorientierung des Vertriebs).
12. Nachträgliche Änderungen an dem allgemeinen Umstrukturierungsplan und den einzelnen Geschäftsplänen müssen von der Kommission und gegebenenfalls vom Rat genehmigt werden.
13. Die Umstrukturierung erfolgt unter umfassender Transparenz und stützt sich auf solide marktwirtschaftliche Grundsätze.
14. Die Kommission und der Rat überwachen gemäß den Nummern 15 bis 18 sorgfältig die Durchführung der Umstrukturierung und die Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen betreffend Rentabilität, staatliche Beihilfen und Kapazitätssenkungen vor und nach dem Beitritt bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums. Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Rat Bericht erstatten.

15. Die Kommission und der Rat überwachen die Benchmarks für die Umstrukturierung gemäß Anhang 3.
16. Im Rahmen der Überwachung wird 2003, 2004, 2005 und 2006 eine unabhängige Bewertung vorgenommen. Die von der Kommission durchgeführte Rentabilitätsprüfung ist ein wichtiges Element, um sicherzustellen, dass die Rentabilität erreicht wird.
17. Die Tschechische Republik beteiligt sich umfassend an allen Überwachungsregelungen. Insbesondere gilt Folgendes:
 - legt die Tschechische Republik der Kommission bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums alle 6 Monate, spätestens zum 15. März und zum 15. September jedes Jahres, Berichte über die Umstrukturierung der begünstigten Unternehmen vor;
 - geht der erste Bericht bis zum 15. März 2003 und der letzte Bericht bis zum 15. März 2007 bei der Kommission ein, wenn diese nicht anders entscheidet;

- enthalten die Berichte alle für die Überwachung des Umstrukturierungsprozesses sowie der Verringerung und des Einsatzes von Kapazitäten erforderlichen Informationen und ausreichende finanzielle Daten, anhand deren bewertet werden kann, ob die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Die Berichte enthalten zumindest die in Anhang 4 aufgeführten Informationen, wobei sich die Kommission das Recht vorbehält, diesen Anhang vor dem Hintergrund der bei der Überwachung gesammelten Erfahrungen zu ändern. Zusätzlich zu den einzelnen Geschäftsberichten der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen wird auch ein Bericht über die Gesamtlage des tschechischen Stahlsektors, einschließlich der neueren makroökonomischen Entwicklungen, erstellt;
 - verpflichtet die Tschechische Republik die begünstigten Unternehmen, alle einschlägigen Daten offen zu legen, die unter anderen Umständen als vertraulich eingestuft werden könnten. Bei ihrer Berichterstattung an den Rat stellt die Kommission sicher, dass unternehmensspezifische vertrauliche Informationen nicht offen gelegt werden.
18. Die Kommission kann jederzeit einen unabhängigen Berater beauftragen, die Überwachungsergebnisse zu bewerten, jede erforderliche Untersuchung anzustellen und der Kommission und dem Rat Bericht zu erstatten.
19. Stellt die Kommission aufgrund der in Nummer 16 genannten Berichte erhebliche Abweichungen von den finanziellen Daten fest, auf die sich die Rentabilitätsbewertung stützt, so kann sie die Tschechische Republik auffordern, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung der Umstrukturierungsmaßnahmen der betreffenden begünstigten Unternehmen zu ergreifen.

20. Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass

- a) die in diesem Protokoll für die Übergangsregelung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder dass
- b) die Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, die im Rahmen der Verlängerung des Zeitraums, in dem die Tschechische Republik aufgrund des Europa-Abkommens¹ ausnahmsweise staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung ihrer Stahlindustrie gewähren darf, eingegangen worden sind, oder
- c) die Tschechische Republik während des Umstrukturierungszeitraums der Stahlindustrie und im Besonderen den begünstigten Unternehmen zusätzlich unzulässige staatliche Beihilfen gewährt hat,

so wird die in diesem Protokoll festgelegte Übergangsregelung unwirksam.

Die Kommission leitet geeignete Schritte ein und verlangt von den betreffenden Unternehmen die Rückzahlung der Beihilfen, die unter Verstoß gegen die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen gewährt wurden.

¹ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

ANHANG 1

UNTERNEHMEN, DIE IM RAHMEN DES PROGRAMMS
ZUR UMSTRUKTURIERUNG DES STAHLSEKTORS
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK
ANSPRUCH AUF STAATLICHE BEIHILFEN HABEN

NOVÁ HUŤ, a. s.
Vratimovská 689
707 02 Ostrava-Kunčice
Tschechische Republik

VÍTKOVICE STEEL, a. s.
Ruská 2887/101
706 02 Ostrava - Vítkovice
Tschechische Republik

VÁLCOVNY PLECHU, a. s.
Křižíkova 1377
Frýdek - Místek
Tschechische Republik

ANHANG 2

ZEITPLAN FÜR KAPAZITÄTSÄNDERUNGEN (ABBAU UND AUSBAU) ¹

Unternehmen	Anlagen	Kapazitätsänderung (t/Jahr)	Termin der Produktions- änderung	Termin der endgültigen Stilllegung
Poldi Hütte	Walzwerke V1-V8	-120 000	01.08.1999	31.05.2000
VPFM	Warmwalzwerke Nrn. 1 und 2	-70 000	31.12.2004	31.12.2005
Vítkovice Steel	Doppelwalzwerk	-130 000	30.06.2006	31.12.2006
Nová Hut'	Walzwerk für schweren Formstahl - HCC	-600 000	31.08.2006	31.12.2006
Nová Hut'	Formstahlwalzwerk	+330 000	01.01.2007	-
	Nettokapazitätsänderung	-590 000		

¹ Der Kapazitätsabbau sollte im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission (ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20) von Dauer sein.

BENCHMARKS FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG UND ÜBERWACHUNG

1. Rentabilität

Unter Berücksichtigung der besonderen Regeln für die Rechnungslegung, die die Kommission anwendet, muss jedes begünstigte Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2006 ein jährliches Mindest-Brutto-Betriebsergebnis in Prozent vom Umsatz (10 % bei nicht integrierten stahlverarbeitenden Unternehmen, 13,5 % bei Verbundstahlwerken) erzielen, sowie eine Mindesteigenkapitalrendite von 1,5 % des Umsatzes. Dies wird bei der gemäß Nummer 16 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

2. Produktivität

Bis zum 31. Dezember 2006 ist schrittweise eine Gesamtproduktivität zu erzielen, die mit der Produktivität der EU-Stahlindustrie vergleichbar ist. Dies wird bei der gemäß Nummer 16 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

3. Kostensenkungen

Besondere Bedeutung ist Kostensenkungen als einem der Schlüsselfaktoren der Rentabilität beizumessen. Diese Maßnahmen werden uneingeschränkt umgesetzt, wie es in den Geschäftsplänen der begünstigten Unternehmen vorgesehen ist.

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER INFORMATIONSANFORDERUNGEN

1. Produktion und Markt

- monatliche Produktion von Rohstahl, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach Kategorie und Produktpalette,
- vertriebene Erzeugnisse, einschließlich Mengen, Preisen und Märkten, aufgeschlüsselt nach Produktpaletten.

2. Investitionen

- Einzelheiten der getätigten Investitionen,
- Termin des Abschlusses,
- Investitionskosten, Finanzierungsquelle und Betrag der etwaigen damit zusammenhängenden Beihilfe,
- gegebenenfalls Termin der Auszahlung der Beihilfe.

3. Personalabbau

- Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und zeitliche Staffelung des Abbaus
- Entwicklung der Beschäftigungslage in den begünstigten Unternehmen (Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Beschäftigung).

4. Kapazität (in Bezug auf den gesamten Stahlsektor der Tschechischen Republik)

- Termin oder voraussichtlicher Termin der Aufgabe stillzulegender Produktionskapazitäten, ausgedrückt in MPP (unter normalen Arbeitsbedingungen erreichbare maximale Jahresproduktion), und Beschreibung der Einzelheiten,
- Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Demontage – im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission vom 15. Oktober 1991 über die Auskunftserteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen ¹ – der betreffenden Anlage und Einzelheiten der Demontage,
- Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Einführung neuer Kapazitäten und Beschreibung ihrer Einzelheiten,
- Entwicklung der Gesamtkapazität in der Tschechischen Republik für Rohstahl und Fertigerzeugnisse nach Kategorien.

¹ ABl L 286 vom 16.10.1991, S. 20.

5. Kosten

- Aufschlüsselung der Kosten und Entwicklung dieser Kosten in der Vergangenheit und in Zukunft, insbesondere zur Einsparung von Personalkosten, bei dem Energieverbrauch, für Kosteneinsparungen bei Rohmaterial und Reduzierungen bei Zubehör sowie externen Diensten.

6. Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Entwicklung bei ausgewählten wichtigen Finanzkennzahlen, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Richtung auf die Rentabilität gemacht werden (die finanziellen Ergebnisse und Kennzahlen müssen so mitgeteilt werden, dass sie einen Vergleich mit dem finanziellen Umstrukturierungsplan des Unternehmens ermöglichen, und sie müssen die Rentabilitätsbewertung der Kommission berücksichtigen),
- Höhe der finanziellen Belastung,
- Einzelheiten der Beihilfen und Zeitplan ihrer Gewährung,
- Einzelheiten und Zeitplan der Auszahlung bereits gewährter Beihilfen,
- Bedingungen für neue Darlehen (ungeachtet der Quelle).

7. Privatisierung

- Verkaufspreis und Vorgehen in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten,
- Verwendung des Verkaufserlöses,
- Zeitpunkt des Verkaufs,
- finanzielle Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs,
- Wert des Unternehmens/der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs und Verfahren für die Wertermittlung.

8. Gründung eines neuen Unternehmens oder Bau neuer Anlagen, die zu einer Kapazitätserweiterung führen

- Identität jedes Beteiligten aus dem privaten bzw. dem öffentlichen Sektor,
- Finanzierungsquellen für die Gründung eines neuen Unternehmens oder den Bau neuer Anlagen
- Bedingungen für die Beteiligung privater und öffentlicher Aktionäre,
- Managementstrukturen des neuen Unternehmens.

PROTOKOLL NR. 3
ÜBER DIE HOHEITSZONEN DES
VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND AUF ZYPERN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

UNTER HINWEIS DARAUF, dass in der der Schlussakte des Vertrags über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften beigefügten Gemeinsamen Erklärung betreffend die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern vorgesehen ist, dass die Regelung der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Hoheitszonen im Rahmen einer etwaigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern festgelegt wird;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bestimmungen über die Hoheitszonen, die in dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern (im Folgenden der "Gründungsvertrag") und dem zugehörigen Notenwechsel vom 16. August 1960 festgelegt wurden;

IN ANBETRACHT des Notenwechsels zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung der Republik Zypern vom 16. August 1960 betreffend die Verwaltung der Hoheitszonen und der beigefügten Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs, dass der Schutz der Interessen der in den Hoheitszonen wohnhaften oder beschäftigten Personen eines der zu verwirklichenden Hauptziele darstellt und dass in diesem Zusammenhang diese Personen so weit wie möglich genauso behandelt werden sollen wie in der Republik Zypern wohnhafte oder beschäftigte Personen;

FERNER IN ANBETRACHT der Bestimmungen des Gründungsvertrags über die Zollregelung zwischen den Hoheitszonen und der Republik Zypern, insbesondere der Bestimmungen im Anhang F des Vertrags;

DES WEITEREN IN ANBETRACHT der Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, auf die Einrichtung von Zollstellen und anderen Grenzübergangsstellen zwischen seinen Hoheitszonen und der Republik Zypern zu verzichten, sowie in Anbetracht der im Rahmen des Gründungsvertrags getroffenen Regelung, nach der die Behörden der Republik Zypern in den Hoheitszonen eine Vielzahl von öffentlichen Dienstleistungen erbringen, auch in den Bereichen Landwirtschaft, Zoll und Besteuerung;

UNTER BEKRÄFTIGUNG dessen, dass der Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Gründungsvertrags nicht berührt;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass daher die Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EG auf die Hoheitszonen erforderlich ist und Sonderregelungen für die Durchführung dieser Bestimmungen in den Hoheitszonen notwendig sind -

SIND ÜBER FOLGENDE BESTIMMUNGEN ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Artikel 299 Absatz 6 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erhält folgende Fassung:

"b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern, Akrotiri und Dhekelia, nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelungen des Protokolls über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Zypern, das der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union beigefügt ist, nach Maßgabe jenes Protokolls sicherzustellen."

ARTIKEL 2

(1) Die Hoheitszonen werden in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen, und zu diesem Zweck sind die im Ersten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte über die Zollpolitik und die gemeinsame Handelspolitik mit den im Anhang angegebenen Änderungen auf die Hoheitszonen anwendbar.

(2) Die im Zweiten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte über Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern und andere Formen der indirekten Besteuerung sind mit den im Anhang angegebenen Änderungen auf die Hoheitszonen ebenso anwendbar wie die einschlägigen, Zypern betreffenden Bestimmungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts von der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.

(3) Die im Dritten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll aufgeführten Rechtsakte werden wie im Anhang beschrieben geändert, damit das Vereinigte Königreich die durch den Gründungsvertrag gewährten Steuer- bzw. Zollermäßigungen und -befreiungen für Lieferungen für seine Streitkräfte und beigeordnetes Personal beibehalten kann.

ARTIKEL 3

Die folgenden Vertragsbestimmungen und dazugehörigen Bestimmungen finden auf die Hoheitszonen Anwendung:

- a) Titel II des Dritten Teils des EG-Vertrags über die Landwirtschaft und auf dieser Grundlage angenommene Bestimmungen;
- b) gemäß Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EG-Vertrag beschlossene Maßnahmen.

ARTIKEL 4

Personen, die in den Hoheitszonen wohnhaft oder beschäftigt sind und die gemäß den Regelungen des Gründungsvertrags und des zugehörigen Notenwechsels vom 16. August 1960 unter die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Republik Zypern fallen, werden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern¹, behandelt, als ob sie im Hoheitsgebiet der Republik Zypern wohnhaft oder beschäftigt wären.

ARTIKEL 5

(1) Die Republik Zypern ist nicht verpflichtet, Kontrollen bei Personen vorzunehmen, die ihre Land- und Seegrenzen zu den Hoheitszonen überschreiten; die Beschränkungen der Gemeinschaft für das Überschreiten ihrer Außengrenzen sind auf solche Personen nicht anwendbar.

(2) Das Vereinigte Königreich führt entsprechend seinen Verpflichtungen gemäß dem Vierten Teil des Anhangs zu diesem Protokoll Kontrollen bei Personen durch, die die Außengrenzen seiner Hoheitszonen überschreiten.

¹ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

ARTIKEL 6

Um eine wirksame Umsetzung der Ziele dieses Protokolls sicherzustellen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die Artikel 2 bis 5 einschließlich des Anhangs durch einstimmigen Beschluss ändern oder andere Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und andere einschlägige Gemeinschaftsvorschriften unter den von ihm angegebenen Bedingungen auf die Hoheitszonen anwenden. Die Kommission konsultiert das Vereinigte Königreich und die Republik Zypern, bevor sie einen Vorschlag vorlegt.

ARTIKEL 7

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist das Vereinigte Königreich für die Durchführung dieses Protokolls in den Hoheitszonen verantwortlich. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a) Bei Waren, die über einen Hafen oder Flughafen innerhalb der Hoheitszone von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden, ist das Vereinigte Königreich für die Durchführung der in diesem Protokoll festgelegten gemeinschaftlichen Maßnahmen in den Bereichen Zollwesen, indirekte Besteuerung und gemeinsame Handelspolitik zuständig;
- b) Zollkontrollen bei Waren, die von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs über einen Hafen oder Flughafen der Republik Zypern von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden, können innerhalb der Hoheitszonen vorgenommen werden;

- c) das Vereinigte Königreich ist für die Ausstellung von Zulassungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen zuständig, die gemäß einer geltenden Gemeinschaftsmaßnahme gegebenenfalls für Waren erforderlich sind, die von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von oder nach Zypern aus- oder eingeführt werden.

(2) Die Republik Zypern ist für die Verwaltung und Auszahlung von Gemeinschaftsmitteln zuständig, auf die Personen in den Hoheitszonen in Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Hoheitszonen nach Artikel 3 dieses Protokolls Anspruch haben; die Republik Zypern ist der Kommission gegenüber für diese Ausgaben rechenschaftspflichtig.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann das Vereinigte Königreich gemäß den im Gründungsvertrag getroffenen Regelungen den zuständigen Behörden der Republik Zypern die Wahrnehmung aller Aufgaben übertragen, die einem Mitgliedstaat durch die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 oder in deren Rahmen auferlegt werden.

(4) Das Vereinigte Königreich und die Republik Zypern arbeiten zusammen, um eine wirksame Durchführung dieses Protokolls in den Hoheitszonen sicherzustellen, und treffen gegebenenfalls weitere Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der in den Artikeln 2 bis 5 genannten Bestimmungen. Die Kommission erhält eine Abschrift dieser Vereinbarungen.

ARTIKEL 8

Mit den Vereinbarungen dieses Protokolls soll ausschließlich die besondere Lage der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern geregelt werden; sie finden weder auf ein anderes Hoheitsgebiet der Gemeinschaft Anwendung, noch stellen sie ganz oder teilweise einen Präzedenzfall für eine andere Sonderregelung dar, die bereits besteht oder in einem anderen, in Artikel 299 des Vertrags genannten europäischen Hoheitsgebiet getroffen wird.

ARTIKEL 9

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls vor.

Alle Verweise auf Richtlinien und Verordnungen in diesem Protokoll sind als Verweise auf die jeweiligen geänderten oder ersetzten Fassungen dieser Richtlinien und Verordnungen und ihrer Durchführungsbestimmungen zu verstehen.

ERSTER TEIL

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften; Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

"(2) Die folgenden Gebiete, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten mit Rücksicht auf die für sie geltenden Abkommen und Verträge als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörig:

- a) FRANKREICH

das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten Zollabkommen festgelegt ist (Amtsblatt der Französischen Republik vom 27. September 1963, S. 8679);

- b) ZYPERN

die Gebiete der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia, so wie sie in dem am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrag zur Gründung der Republik Zypern festgelegt sind (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252)."

2. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif;
3. Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen;
4. Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften;
5. Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen;
6. Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden;
7. Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern;
8. Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr;

9. Verordnung (EG) Nr. 1367/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr;
10. Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

ZWEITER TEIL

1. Die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Absatz 1 und angesichts

 - der Abkommen und Verträge, die das Fürstentum Monaco und die Insel Man mit der Französischen Republik bzw. mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossenen haben,

- des Vertrags zur Gründung der Republik Zypern,

gelten das Fürstentum Monaco, die Insel Man und die auf Zypern gelegenen Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia für die Anwendung dieser Richtlinie nicht als Drittlandsgebiete."

- b) Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 wird durch Hinzufügung eines dritten Gedankenstrichs wie folgt geändert:

"- Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort die Republik Zypern ist."

- 2. Artikel 2 Absatz 4 der in der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird durch Hinzufügung eines vierten Gedankenstrichs wie folgt geändert:

"- den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekelia durchgeführten Geschäfte so behandelt werden, als befände sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der Republik Zypern."

DRITTER TEIL

1. Artikel 135 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen wird durch Hinzufügung eines neuen Buchstabens b wie folgt geändert:

"d) im Vereinigten Königreich die Befreiungen für die Einfuhr von Waren für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder des zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen nach dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960."
2. Die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g wird ein vierter Gedankenstrich aufgenommen:

"- die unter dem dritten Gedankenstrich getroffenen Ausnahmeregelungen gelten auch für Waren und Dienstleistungen, die von den gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationierten Streitkräften des Vereinigten Königreichs eingeführt bzw. an diese geliefert werden, sofern diese Einfuhren und Lieferungen für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder des zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind."

b) Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) seiner nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben g und i, Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 Teile B und C und Absatz 2 befreiten Umsätze;"

3. Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird durch Hinzufügung eines neuen Gedankenstrichs wie folgt geändert:

"- für die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationiert sind, und zwar für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen."

VIERTER TEIL

1. Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) "Außengrenzen der Hoheitszonen" deren Seegrenzen sowie deren Flughäfen und Häfen, nicht jedoch deren Land- oder Seegrenzen zur Republik Zypern;
- b) "Grenzübergangsstellen" alle Grenzübergangsstellen, an denen von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ein Überschreiten der Außengrenzen gestattet wird.

2. Das Vereinigte Königreich erlaubt ein Überschreiten der Außengrenzen der Hoheitszonen nur an den Grenzübergangsstellen.
3.
 - a) Staatsangehörigen eines Drittstaates wird das Überschreiten der Außengrenzen der Hoheitszonen nur dann gestattet, wenn sie
 - i) über ein gültiges Reisedokument verfügen;
 - ii) über ein gültiges Visum für die Republik Zypern verfügen, sofern ein solches vorgeschrieben ist;
 - iii) eine mit Verteidigungsaufgaben verbundene Tätigkeit ausüben oder ein Familienangehöriger einer Person sind, die eine solche Tätigkeit ausübt, und
 - iv) keine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen.
 - b) Das Vereinigte Königreich kann von diesen Bestimmungen nur aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen abweichen.
 - c) Im Sinne der Bestimmung unter Buchstabe a Ziffer ii sind Mitglieder der Streitkräfte, Angehörige des zivilen Begleitpersonals und Familienangehörige im Sinne des Anhangs C zum Gründungsvertrag von der Visumspflicht für die Republik Zypern ausgenommen.

4. Das Vereinigte Königreich führt bei Personen, die die Außengrenzen der Hoheitszonen überschreiten, Kontrollen durch. Diese Kontrollen beinhalten eine Überprüfung der Reisedokumente. Alle Personen werden zur Identitätsfeststellung wenigstens einmal kontrolliert.
5. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs überwachen die Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen und die Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden durch mobile Einheiten. Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass kein Anreiz für eine Umgehung der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen entsteht. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs setzen angemessen qualifizierte Kräfte in ausreichender Zahl für die Durchführung der Kontrollen und die Überwachung der Außengrenzen der Hoheitszonen ein.
6. Für eine wirksame Durchführung der Grenzkontrollen und der Grenzüberwachung sorgen die Behörden des Vereinigten Königreichs für eine enge und ständige Zusammenarbeit mit den Behörden der Republik Zypern.
7.
 - a) Ein Asylbewerber, der aus einem Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zum ersten Mal über eine der Hoheitszonen nach Zypern eingereist ist, wird auf Antrag des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, in dessen Hoheitsgebiet der Asylbewerber sich aufhält, in die Hoheitszone zurückgenommen.
 - b) Die Republik Zypern wird aufgrund humanitärer Erwägungen mit dem Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, um praktische Einzelheiten dafür festzulegen, wie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hoheitszonen die Rechte von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern in den Hoheitszonen gewahrt werden können und ihren Bedürfnissen entsprochen werden kann.

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Europäische Kommission bestätigt, dass ihrer Auffassung nach die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die gemäß Artikel 3 Buchstabe a dieses Protokolls für die Hoheitszonen gelten, folgende Rechtsvorschriften einschließen:

- a) die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren;
- b) die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, soweit zur Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Hoheitszonen im Rahmen des EAGFL-Garantie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europaeischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erforderlich.

PROTOKOLL NR. 4
ÜBER DAS KERNKRAFTWERK IGNALINA
IN LITAUEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

UNTER BEKUNDUNG der Bereitschaft der Union, auch nach dem Beitritt Litauens zur Europäischen Union im Zeitraum bis 2006 und darüber hinaus weiterhin eine angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für die Stilllegungsarbeiten zu leisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass Litauen unter Berücksichtigung dieses Ausdrucks der Solidarität der Gemeinschaft zugesagt hat, Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 und Block 2 bis 2009 stillzulegen;

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina mit seinen beiden aus den Zeiten der ehemaligen Sowjetunion stammenden 1500-MW-Reaktoren vom Typ RBMK ein beispielloser Vorgang ist und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, und dass diese Stilllegung über die Laufzeit der derzeitigen Finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft hinaus fortgesetzt werden muss;

ANGESICHTS der Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen für die zusätzliche Gemeinschaftshilfe zu erlassen, mit der die Auswirkungen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina abgefangen werden sollen;

IN ANBETRACHT dessen, dass Litauen bei seiner Verwendung der Gemeinschaftshilfe den Bedürfnissen der von der Abschaltung des Kernkraftwerks Ignalina am stärksten betroffenen Regionen gebührend Rechnung tragen wird;

UNTER HINWEIS darauf, dass bestimmte durch staatliche Beihilfe unterstützte Maßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, und dass dazu die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ebenso gehört wie die Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und die Modernisierung der konventionellen Stromerzeugungskapazitäten, die benötigt werden, um die beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina nach ihrer Abschaltung zu ersetzen -

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Litauen erkennt die Bereitschaft der Union an, eine angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für Maßnahmen bereit zu stellen, die Litauen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ergreift, und verpflichtet sich unter Würdigung dieses Ausdrucks der Solidarität, Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 und Block 2 dieses Kernkraftwerks spätestens am 31. Dezember 2009 abzuschalten und beide Blöcke anschließend stillzulegen.

ARTIKEL 2

(1) Im Zeitraum 2004 bis 2006 stellt die Gemeinschaft Litauen eine zusätzliche Finanzhilfe für die Stilllegungsarbeiten und zur Bewältigung der Folgen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bereit (nachstehend "Ignalina-Programm" genannt).

(2) Maßnahmen im Rahmen des Ignalina-Programms werden nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas ¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 ², beschlossen und umgesetzt.

(3) Das Ignalina-Programm umfasst unter anderem Folgendes: Maßnahmen zur Unterstützung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina; Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und zur Modernisierung konventioneller Stromerzeugungskapazitäten, mit denen die Produktionskapazität der beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina ersetzt werden soll; sonstige Maßnahmen, die sich aus dem Beschluss ergeben, dieses Kernkraftwerk abzuschalten und stillzulegen, und die zur erforderlichen Umstrukturierung, Verbesserung der Umweltfreundlichkeit und Modernisierung der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Energie in Litauen sowie zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Litauen beitragen.

(4) Das Ignalina-Programm umfasst Maßnahmen, mit denen das Personal des Kraftwerks dabei unterstützt werden soll, vor der Abschaltung der Reaktorblöcke und während ihrer Stilllegung im Kernkraftwerk Ignalina ein hohes Maß an Betriebssicherheit aufrechtzuerhalten.

(5) Für den Zeitraum 2004 bis 2006 umfasst das Ignalina-Programm 285 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen, die in gleichen jährlichen Tranchen zu binden sind.

¹ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11-12.

² ABl. L 342 vom 27.12.2001.

(6) Bei bestimmten Maßnahmen können bis zu 100 % der Gesamtausgaben aus dem Ignalina-Programm finanziert werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Praxis der Kofinanzierung fortzusetzen, die im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Stilllegungsarbeiten in Litauen eingeführt worden ist, und um gegebenenfalls andere Quellen für eine Kofinanzierung zu finden.

(7) Die Finanzhilfe im Rahmen des Ignalina-Programms kann ganz oder teilweise in Form eines Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung von Ignalina, der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet wird, bereit gestellt werden.

(8) Staatliche Beihilfen einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher oder internationaler Herkunft

- für die Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit entsprechend dem Besitzstand und zur Modernisierung des litauischen Wärmekraftwerks in Elektrenai als wichtigster Ersatz für die Produktionskapazität der beiden Reaktoren des Kernkraftwerks Ignalina sowie
- für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina

sind mit dem Binnenmarkt im Sinne des EG-Vertrags vereinbar.

(9) Staatliche Beihilfen einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher oder internationaler Herkunft zur Unterstützung der Bemühungen Litauens, die Auswirkungen der Abschaltung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina abzufangen, können im Einzelfall als nach dem EG-Vertrag mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden; dies gilt insbesondere für staatliche Beihilfen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit.

ARTIKEL 3

- (1) Da die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ein langfristiges Vorhaben und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, stellt die Union in Solidarität mit Litauen angemessene zusätzliche Gemeinschaftshilfe für die Stilllegungsarbeiten auch über das Jahr 2006 hinaus zur Verfügung.
- (2) Zu diesem Zweck wird das Ignalina-Programm über das Jahr 2006 hinaus nahtlos fortgesetzt und verlängert. Die Durchführungsbestimmungen für das verlängerte Ignalina-Programm werden nach dem Verfahren des Artikels 56 der Beitrittsakte beschlossen und treten spätestens mit Ablauf der derzeitigen Finanziellen Vorausschau in Kraft.
- (3) Grundlage des nach Artikel 3 Absatz 2 verlängerten Ignalina-Programms sind die in Artikel 2 genannten Elemente und Grundsätze.
- (4) Die durchschnittlichen Gesamtmittel im Rahmen des verlängerten Ignalina-Programms sind für den Zeitraum der nächsten Finanziellen Vorausschau angemessen zu gestalten. Grundlage der Programmierung der Mittel sind der tatsächliche Zahlungsbedarf und die Aufnahmekapazität.

ARTIKEL 4

Unbeschadet des Artikels 1 gilt die allgemeine Schutzklausel nach Artikel 37 der Beitrittsakte im Falle einer Unterbrechung der Energieversorgung in Litauen bis zum 31. Dezember 2012.

PROTOKOLL NR. 5
ÜBER DEN TRANSIT VON PERSONEN AUF DEM LANDWEG
ZWISCHEN DEM KALININGRADER GEBIET UND
DEN ÜBRIGEN TEILEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN ANBETRACHT der besonderen Situation des Kaliningrader Gebiets der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union;

IN ANERKENNUNG der Verpflichtungen und Zusagen Litauens bezüglich des Besitzstands, durch den ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen wird;

IN ANBETRACHT insbesondere dessen, dass Litauen den EG-Besitzstand hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, sowie den EG-Besitzstand über die einheitliche Visummarke spätestens ab dem Beitritt vollständig anwenden und umsetzen muss;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass der Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation durch EU-Gebiet eine Angelegenheit der gesamten Union ist, als solche behandelt werden sollte und keine nachteiligen Folgen für Litauen mit sich bringen darf;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Rat nach Überprüfung der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen den Beschluss zu fassen hat, die Kontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen;

ENTSCHLOSSEN, Litauen bei der möglichst raschen Erfüllung der Bedingungen für eine uneingeschränkte Einbeziehung in das Schengen-Gebiet ohne Binnengrenzen zu helfen -

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

ARTIKEL 1

Die Vorschriften und Regelungen der Gemeinschaft über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und insbesondere die Verordnung des Rates zur Schaffung eines spezifischen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Eisenbahntransit (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs verzögern oder verhindern als solche nicht die uneingeschränkte Beteiligung Litauens am Schengen-Besitzstand, einschließlich der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen.

ARTIKEL 2

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Umsetzung der Vorschriften und Regelungen über den Personentransit zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation, damit Litauen so bald wie möglich uneingeschränkt in den Schengen-Raum einbezogen wird.

Die Gemeinschaft unterstützt Litauen bei der Bewältigung des Personentransits zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation und trägt insbesondere alle zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung der für diesen Transit geltenden Bestimmungen des Besitzstands entstehen.

ARTIKEL 3

Unbeschadet der Souveränitätsrechte Litauens werden etwaige weitere Beschlüsse über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation erst nach dem Beitritt Litauens vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig angenommen.

PROTOKOLL NR. 6
ÜBER DEN ERWERB VON ZWEITWOHNSITZEN
IN MALTA

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Angesichts der äußerst geringen Anzahl von Wohneinheiten in Malta und des sehr begrenzt verfügbaren Baulandes, das lediglich zur Deckung der durch die demografische Entwicklung der derzeitigen Bewohner entstehenden Grundbedürfnisse ausreicht, kann Malta in nicht diskriminierender Weise die geltenden Bestimmungen des Immobilieneigentumsgesetzes (Erwerb durch Nicht-Gebietsangehörige) (Kapitel 246) über den Erwerb und den Unterhalt von Immobilieneigentum als Zweitwohnsitze durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich nicht mindestens fünf Jahre rechtmäßig in Malta aufgehalten haben, beibehalten.

Malta wird für den Erwerb von Immobilieneigentum als Zweitwohnsitze in Malta Genehmigungsverfahren anwenden, die auf veröffentlichten, objektiven, dauerhaften und transparenten Kriterien beruhen. Diese Kriterien werden auf nicht diskriminierende Weise angewandt und dürfen nicht zwischen maltesischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten unterscheiden. Malta wird gewährleisten, dass Staatsangehörige der Mitgliedstaaten auf keinen Fall restriktiver behandelt werden als Staatsangehörige von Drittstaaten.

Liegt der Wert eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu erwerbenden Grundeigentums über dem nach maltesischen Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwert von 30.000 MTL für Wohnungen bzw. von 50.000 MTL für andere Arten von Grundeigentum als eine Wohnung oder ein Objekt von historischem Wert, so wird eine Genehmigung erteilt. Malta kann diese gesetzlichen Schwellenwerte überprüfen, um Änderungen auf dem Immobilienmarkt in Malta Rechnung zu tragen.

PROTOKOLL NR. 7
ÜBER DEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH IN MALTA

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge berühren nicht die Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch im Hoheitsgebiet Maltas.

PROTOKOLL NR. 8
ÜBER DIE UMSTRUKTURIERUNG DER
POLNISCHEN STAHLINDUSTRIE

1. Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags sind die von Polen für die Umstrukturierung bestimmter Teile seiner Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, sofern
 - der Zeitraum gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits ¹ bis zum Tag des Beitritts verlängert worden ist,
 - die Bedingungen des Umstrukturierungsplans, auf dessen Grundlage das genannte Protokoll verlängert wurde, in dem Zeitraum von 2002 bis 2006 eingehalten werden,
 - die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind und
 - der polnischen Stahlindustrie nach dem Tag des Beitritts keine staatlichen Beihilfen für die Umstrukturierung mehr zu gewähren ist.
2. Die Umstrukturierung des polnischen Stahlsektors nach den Vorgaben der einzelnen Geschäftspläne der in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen und im Einklang mit den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen wird bis spätestens 31. Dezember 2006 (nachstehend "Ende des Umstrukturierungszeitraums" genannt) abgeschlossen.

¹ ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

3. Nur den in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen (nachstehend "begünstigte Unternehmen" genannt) können im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms für die polnische Stahlindustrie staatliche Beihilfen gewährt werden.
4. Ein begünstigtes Unternehmen ist nicht berechtigt:
 - a) seinen Beihilfeanspruch im Fall eines Zusammenschlusses mit einem nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmen zu übertragen;
 - b) in der Zeit bis zum 31. Dezember 2006 die Vermögenswerte eines nicht in Anhang 1 aufgeführten Unternehmens, über das der Konkurs eröffnet wurde, zu übernehmen.
5. Bei jeder anschließenden Privatisierung eines begünstigten Unternehmens sind das Erfordernis der Transparenz zu wahren und die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Grundsätze hinsichtlich der Rentabilität, der staatlichen Beihilfen und Kapazitätsverringerungen einzuhalten. Im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens oder einzelner Vermögenswerte wird keine weitere staatliche Beihilfe gewährt.
6. Die den begünstigten Unternehmen gewährten Umstrukturierungsbeihilfen bestimmen sich nach den Rechtfertigungen in dem genehmigten polnischen Umstrukturierungsplan und den vom Rat genehmigten einzelnen Geschäftsplänen. Die in dem Zeitraum 1997 - 2003 ausbezahlten Beihilfen dürfen einen Gesamtbetrag von 3 387 070 000 PLN keinesfalls überschreiten.

Von diesem Gesamtbetrag

- dürfen die Umstrukturierungsbeihilfen, die Polskie Huty Stali (nachstehend "PHS" genannt) seit 1997 bereits erhalten hat oder bis Ende 2003 noch erhalten wird, 3 140 360 000 PLN nicht überschreiten. PHS hat im Zeitraum 1997 - 2001 bereits 62 360 000 PLN an Umstrukturierungsbeihilfen erhalten; abhängig von den Anforderungen des genehmigten Umstrukturierungsplans wird das Unternehmen weitere Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 3 078 000 000 PLN in den Jahren 2002 und 2003 erhalten (die vollständig im Jahre 2002 ausbezahlt sind, falls die Übergangszeit im Rahmen von Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen Ende 2002 verlängert wird, ansonsten im Jahre 2003);
- dürfen die Umstrukturierungsbeihilfen für den Stahlsektor, die Huta Andrzej S.A., Huta Bankowa Sp. z o.o., Huta Batory S.A., Huta Buczek S.A., Huta L.W. Sp. z o.o., Huta Łabędy S.A., und Huta Pokój S.A. (nachstehend "die anderen begünstigten Unternehmen" genannt) seit 1997 bereits erhalten haben oder bis Ende 2003 noch erhalten werden, 246 710 000 PLN nicht überschreiten. Diese Unternehmen haben im Zeitraum 1997 - 2001 bereits 37 160 000 PLN an Umstrukturierungsbeihilfen erhalten; abhängig von den Anforderungen des genehmigten Umstrukturierungsplans werden sie weitere Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 210 210 000 PLN erhalten (davon 182 170 000 PLN im Jahre 2002 und 27 380 000 PLN im Jahre 2003, falls die Übergangszeit im Rahmen von Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen Ende 2002 verlängert wird, ansonsten 210 210 000 PLN im Jahre 2003).

Weitere staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie dürfen von Polen nicht gewährt werden.

7. Polen verringert im Zeitraum 1997-2006 die Nettokapazität bei Fertigerzeugnissen um mindestens 1 231 000 Tonnen. Diese Gesamtmenge umfasst Nettokapazitätsverringerungen von mindestens 715 000 jato bei warmgewalzten Erzeugnissen und 716 000 jato bei kaltgewalzten Erzeugnissen sowie eine Steigerung von höchstens 200 000 jato bei anderen Fertigerzeugnissen.

Die Kapazitätsverringerung wird ausschließlich auf der Grundlage endgültiger Schließungen von Produktionsanlagen mit deren tatsächlicher Demontage gemessen, so dass sie nicht wieder in Betrieb genommen werden können. Die Eröffnung des Konkurses eines Stahlunternehmens kann nicht als Kapazitätsverringerung gewertet werden.

Bei den in Anhang 2 angegebenen Nettokapazitätsverringerungen handelt es sich um Mindestwerte; die tatsächlich zu erreichenden Nettokapazitätsverringerungen und der Zeitraum hierfür werden auf der Grundlage des endgültigen Umstrukturierungsprogramms Polens und der einzelbetrieblichen Geschäftspläne im Rahmen des Europa Abkommens festgelegt, wobei dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2006 die Existenzfähigkeit der begünstigten Unternehmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

8. Der Geschäftsplan für das begünstigte Unternehmen PHS wird umgesetzt. Insbesondere gilt Folgendes:

a) Der Schwerpunkt der Umstrukturierung liegt auf folgenden Aspekten:

- einer an Erzeugnissen ausgerichteten Neuorganisation der Produktionsanlagen von PHS und der Sicherstellung einer funktionsorientierten horizontalen Organisation (Einkauf, Produktion, Vertrieb),
- der Einführung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur bei PHS, die die umfassende Verwirklichung von Synergien bei der Konsolidierung erlaubt,

- der Verlagerung des strategischen Schwerpunkts von PHS von der Produktorientierung zur Marktorientierung,
 - der Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit des Managements von PHS und Sicherstellung einer besseren Kontrolle des Direktvertriebs,
 - der Überprüfung der Strategie der Unternehmensausgliederung durch PHS auf der Grundlage vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen und gegebenenfalls Wiedereingliederung von Diensten in das Mutterunternehmen,
 - der Überprüfung der Produktpalette und der Reduzierung von Überkapazitäten bei langen Halbfertigprodukten durch PHS und generelle Zuwendung zu Marktsegmenten mit höherer Wertschöpfung,
 - den Investitionen von PHS zur Verbesserung der Qualität der Fertigerzeugnisse; dabei ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass zu einem Termin, der im Zeitplan für die Umsetzung des Umstrukturierungsplans für PHS festgelegt ist, spätestens jedoch Ende 2006 im PHS-Werk in Kraków (Krakau) eine Produktionsqualität von 3-Sigma erreicht wird;
- b) PHS muss während der Umstrukturierungsphase möglichst hohe Kosteneinsparungen durch Verbesserungen bei der Energieeffizienz und dem Einkauf sowie durch Gewährleistung eines Produktivitätsniveaus, das den in der Europäischen Union erreichten Niveaus vergleichbar ist, erzielen.

- c) Die Belegschaft wird umstrukturiert; bis zum 31. Dezember 2006 müssen auf der Grundlage konsolidierter Zahlen unter Einbeziehung der indirekten Beschäftigung in den vollständig im Besitz von PHS befindlichen Dienstleistungsunternehmen Produktivitätsniveaus erreicht werden, die den in der EU bei Produktgruppen der Stahlindustrie erzielten Niveaus vergleichbar sind.
 - d) Jede Privatisierung muss auf einer Grundlage erfolgen, bei der das Erfordernis der Transparenz beachtet wird und der Marktwert von PHS voll zum Tragen kommt. Im Rahmen des Verkaufs werden keine weiteren Beihilfen gewährt.
9. Der Geschäftsplan für die anderen begünstigten Unternehmen wird umgesetzt. Insbesondere gilt Folgendes:
- a) Bei allen anderen begünstigten Unternehmen liegt der Schwerpunkt der Umstrukturierungsbemühungen auf folgenden Aspekten:
 - der Verlagerung des strategischen Schwerpunkts von der Produktorientierung zur Marktorientierung,
 - der Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit des Managements der Unternehmen und Sicherstellung einer besseren Kontrolle des Direktvertriebs,
 - der Überprüfung der Strategie der Unternehmensausgliederung auf der Grundlage vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen und gegebenenfalls Wiedereingliederung von Diensten in die Mutterunternehmen.
 - b) Im Unternehmen Huta Bankowa wird das Kosteneinsparungsprogramm durchgeführt.

- c) Im Unternehmen Huta Buczek wird die erforderliche finanzielle Unterstützung durch die Gläubiger und örtlichen Finanzinstitute erwirkt und wird das Kosteneinsparungsprogramm einschließlich einer Verringerung der Investitionskosten durch Anpassung der bestehenden Produktionseinrichtungen durchgeführt.
- d) Im Unternehmen Huta Łabędy wird das Kosteneinsparungsprogramm durchgeführt und die starke Ausrichtung des Unternehmens auf den Bergbau verringert.
- e) Beim Unternehmen Huta Pokój werden in den Tochtergesellschaften internationale Produktivitätsstandards erreicht, Einsparungen beim Energieverbrauch verwirklicht und die vorgeschlagenen Investitionen im Verarbeitungs- und Baubereich des Unternehmens gestrichen.
- f) Im Unternehmen Huta Batory ist eine Einigung mit den Gläubigern und Finanzinstituten über eine Umschuldung und Investitionsdarlehen zu erreichen. Das Unternehmen muss ferner für wesentliche zusätzliche Kosteneinsparungen in Verbindung mit einer Personalumstrukturierung und Ertragsverbesserungen sorgen.
- g) Im Unternehmen Huta Andrzej ist durch Aushandlung einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Kreditgebern, langfristigen Gläubigern, Warenkreditgebern und den Finanzinstituten für eine solide finanzielle Grundlage für die Weiterentwicklung des Unternehmens zu sorgen. Ferner müssen zusätzliche Investitionen in das Warmwalzwerk getätigt und das Personalabbauprogramm durchgeführt werden.
- h) Im Unternehmen Huta L.W. sind Investitionen für die Warmwalzprojekte und die Fördereinrichtungen des Unternehmens sowie für Verbesserungen im Umweltbereich erforderlich. Dieses Unternehmen muss auch durch Personalumstrukturierungen und die Verringerung der Kosten der externen Dienste höhere Produktivitätsniveaus erreichen.

10. Nachträgliche Änderungen an dem allgemeinen Umstrukturierungsplan und den einzelnen Geschäftsplänen müssen von der Kommission und gegebenenfalls vom Rat genehmigt werden.
11. Die Umstrukturierung erfolgt unter umfassender Transparenz und stützt sich auf solide marktwirtschaftliche Grundsätze.
12. Die Kommission und der Rat überwachen gemäß den Nummern 13 bis 18 sorgfältig die Durchführung der Umstrukturierung und die Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen betreffend Rentabilität, staatliche Beihilfen und Kapazitätsverringerungen vor und nach dem Beitritt bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums. Zu diesem Zweck erstattet die Kommission dem Rat Bericht.
13. Zusätzlich zur Überwachung der staatlichen Beihilfen überwachen die Kommission und der Rat die in Anhang 3 aufgeführten Messgrößen für die Umstrukturierung.
14. Im Rahmen der Überwachung wird 2003, 2004, 2005 und 2006 eine unabhängige Bewertung vorgenommen. Die Rentabilitätsprüfung der Kommission wird durchgeführt und die Produktivität wird als Teil der Bewertung gemessen.
15. Polen beteiligt sich umfassend am gesamten Überwachungsschema. Insbesondere gilt Folgendes:
 - Polen legt der Kommission bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums halbjährlich, spätestens zum 15. März und zum 15. September jedes Jahres, Berichte über die Umstrukturierung der begünstigten Unternehmen vor.

- Der erste Bericht geht bis zum 15. März 2003 und der letzte Bericht bis zum 15. März 2007 bei der Kommission ein, wenn diese nicht anders entscheidet.
 - Die Berichte enthalten alle für die Überwachung des Umstrukturierungsprozesses, der staatlichen Beihilfen sowie die Verringerung und den Einsatz von Kapazitäten erforderlichen Informationen und ausreichende finanzielle Daten, anhand deren bewertet werden kann, ob die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Die Berichte enthalten zumindest die in Anhang 4 aufgeführten Informationen, wobei sich die Kommission das Recht vorbehält, diesen Anhang vor dem Hintergrund der bei der Überwachung gesammelten Erfahrungen zu ändern. Zusätzlich zu den einzelnen Geschäftsplänen der in Anhang 1 genannten Unternehmen wird auch ein Bericht über die Gesamtlage des polnischen Stahlsektors, einschließlich der neueren makroökonomischen Entwicklungen, erstellt.
 - Außerdem sind von Polen alle zusätzlichen Informationen, die für die unabhängige Bewertung gemäß Nummer 14 erforderlich sind, vorzulegen.
 - Polen verpflichtet die begünstigten Unternehmen, alle einschlägigen Daten offen zu legen, die unter anderen Umständen als vertraulich eingestuft werden könnten. Bei ihrer Berichterstattung an den Rat stellt die Kommission sicher, dass unternehmensspezifische vertrauliche Informationen nicht offen gelegt werden.
16. Die Kommission kann jederzeit einen unabhängigen Berater beauftragen, die Überwachungsergebnisse zu bewerten, jede erforderliche Untersuchung anzustellen und der Kommission und dem Rat Bericht zu erstatten.

17. Stellt die Kommission aufgrund der Überwachung erhebliche Abweichungen von den finanziellen Daten fest, auf die sich die Rentabilitätsbewertung stützt, so kann sie Polen auffordern, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung oder Änderung der Umstrukturierungsmaßnahmen der betreffenden begünstigten Unternehmen zu ergreifen.
18. Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass
- a) die in diesem Protokoll für die Übergangsregelung genannten Bedingungen nicht erfüllt worden sind oder dass
 - b) die Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, die im Rahmen der Verlängerung des Zeitraums, in dem Polen aufgrund des Europa-Abkommens ¹ ausnahmsweise staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung seiner Stahlindustrie gewähren darf, eingegangen worden sind, oder
 - c) Polen während des Umstrukturierungszeitraums der Stahlindustrie und im Besonderen den begünstigten Unternehmen zusätzlich unzulässige staatliche Beihilfen gewährt hat,

so wird die in diesem Protokoll festgelegte Übergangsregelung unwirksam.

Die Kommission leitet geeignete Schritte ein und verlangt von den betreffenden Unternehmen die Rückzahlung der Beihilfen, die unter Verstoß gegen die in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen gewährt wurden.

¹ ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

ANHANG 1

UNTERNEHMEN, DIE IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZUR UMSTRUKTURIERUNG DES STAHLSEKTORS POLENS STAATLICHE BEIHILFEN ERHALTEN

"Polskie Huty Stali" S.A.
Katowice (Kattowitz)

Huta Andrzej S.A.
Zawadzkie

Huta Bankowa Sp. z o.o.
Dąbrowa Górnicza,

Huta Batory S.A.
Chorzów

Huta Buczek S.A.
Sosnowiec

Huta L.W. Sp. z o.o.
Warszawa

Huta Łabędy S.A.
Gliwice

Huta Pokój S.A.
Ruda Śląska.

ANHANG 2

ZEITPLAN FÜR KAPAZITÄTSÄNDERUNGEN (KAPAZITÄTSVERRINGERUNGEN UND -STEIGERUNGEN) ¹

Unternehmen	Anlagen	Mindestkapazitätsänderung (t/Jahr)	Termin der Produktionsänderung	Termin der endgültigen Stilllegung
PHS	Walzwerk für Fein- und Mittelformstahl, Świętochłowice	-340 000	1997	1997
Łabędy	Walzwerk für Mittelformstahl	-90 000	2000	2000
PHS	Galvanisierstraße, Świętochłowice	+100 000	2000	-
PHS	Bandstahl-Warmwalzwerk, Kraków (Krakau)	-700 000	31.12.2002	31.03.2005
PHS	Bandstahl-Kaltwalzwerk, Świętochłowice	-36 000	31.12.2002	31.12.2005
L.W.	Schmalbandstahl-Kaltwalzwerk	-30 000	31.12.2002	31.12.2004
Łabędy	Walzwerk für Mittelformstahl	-90 000	30.09.2003	30.09.2003
Łabędy	Universalplattenwalzwerk	-35 000	31.12.2003	31.12.2003
Bankowa	Walzwerk für Mittelformstahl	-60 000	31.12.2004	31.12.2006
PHS	Drahtwalzwerk, Sosnowiec	+200 000	01.01.2005	-

¹ Der Kapazitätsabbau sollte im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission (ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20) von Dauer sein.

PHS	Walzstraße für organisch beschichtete Bleche, Świętochłowice	+100 000	01.01.2005	-
PHS	Bandstahl-Kaltwalzwerke, Kraków (vier Hoch-Umkehrwalzwerke und fünf Ständerwalzwerke)	-650 000	31.12.2005	31.12.2006
PHS	Blech-Warmwalzwerk, Kraków (Krakau)	+400 000	01.01.2006	-
	Nettokapazitätsänderung	-1 231 000		

BENCHMARKS FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG UND ÜBERWACHUNG

1. Rentabilität

Unter Berücksichtigung der besonderen Regeln für die Rechnungslegung, die die Kommission anwendet, muss jedes begünstigte Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2006 ein jährliches Brutto-Betriebsergebnis in Prozent vom Umsatz in bestimmter Mindesthöhe (10 % bei nicht integrierten stahlverarbeitenden Unternehmen, 13,5 % bei Verbundstahlwerken) sowie eine Mindesteigenkapitalrendite von 1,5 % des Umsatzes erzielen. Dies wird bei der gemäß Nummer 14 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

2. Produktivität

Bis zum 31. Dezember 2006 ist schrittweise eine auf den konsolidierten Kosten- und Beschäftigungszahlen sowie den Zahlen der direkten Beschäftigung basierende Gesamtproduktivität zu erzielen, die mit der Produktivität der Stahlindustrie der EU vergleichbar ist. Dies wird bei der gemäß Nummer 14 des Protokolls von 2003 bis 2006 jährlich vorzunehmenden unabhängigen Bewertung überprüft.

3. Kostensenkungen

Besondere Bedeutung ist Kostensenkungen als einem der Schlüsselfaktoren der Rentabilität beizumessen. Diese Maßnahmen werden uneingeschränkt umgesetzt, wie es in den Geschäftsplänen der begünstigten Unternehmen vorgesehen ist. Im Umstrukturierungszeitraum müssen Kostensenkungen erfolgen, damit bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums Kostenniveaus erreicht werden, die mit den Kostenniveaus in der Stahlindustrie der EU vergleichbar sind.

ALS HINWEIS DIENENDE LISTE DER INFORMATIONSANFORDERUNGEN

1. Produktion und Markt

- monatliche Produktion und Produktionsprognose für den verbleibenden Umstrukturierungszeitraum bei Rohstahl, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach Kategorie und Produktpalette,
- vertriebene Erzeugnisse und Vertriebsprognose für den verbleibenden Umstrukturierungszeitraum, einschließlich Mengen, Preisen und Märkten, aufgeschlüsselt nach Produktpaletten.

2. Investitionen

- Einzelheiten der getätigten Investitionen,
- Termin des Abschlusses,
- Investitionskosten, Finanzierungsquellen und Betrag aller etwaigen damit zusammenhängenden Beihilfen,

- ggf. Termin der Auszahlung der Beihilfe,
- Einzelheiten der geplanten Investitionen.

3. Personalabbau

- Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und Zeitplan des Abbaus,
- Entwicklung des Personalstands in den begünstigten Unternehmen (Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Beschäftigung),
- Aufschlüsselung der Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung und externen Dienstleistungsverträgen.

4. Kapazität (in Bezug auf den gesamten Stahlsektor in Polen)

- Termin oder voraussichtlicher Termin der Aufgabe stillzulegender Produktionskapazitäten, ausgedrückt in MPP (unter normalen Arbeitsbedingungen erreichbare maximale Jahresproduktion), und Beschreibung der Einzelheiten,
- Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Demontage – im Sinne der Entscheidung Nr. 3010/91/EGKS der Kommission vom 15. Oktober 1991 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen¹ – der betreffenden Anlage und Einzelheiten der Demontage,

¹ ABl. L 286 vom 16.10.1991, S. 20.

- Termin (oder voraussichtlicher Termin) der Einrichtung neuer Kapazitäten und deren Beschreibung,
- Entwicklung der Gesamtkapazität in Polen für Rohstahl und Fertigerzeugnisse nach Kategorien.

5. Kosten

- Aufschlüsselung der Kosten und Entwicklung dieser Kosten in der Vergangenheit und in Zukunft, insbesondere zur Einsparung von Personalkosten, bei dem Energieverbrauch, für Kosteneinsparungen bei Rohmaterial und Reduzierungen bei Zubehör sowie externen Diensten.

6. Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Entwicklung bei ausgewählten wichtigen Finanzkennzahlen, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Richtung auf die Rentabilität gemacht werden (die finanziellen Ergebnisse und Kennzahlen müssen so mitgeteilt werden, dass sie einen Vergleich mit dem finanziellen Umstrukturierungsplan des Unternehmens ermöglichen, und sie müssen die Rentabilitätsbewertung der Kommission berücksichtigen),
- Höhe der finanziellen Belastung,
- Einzelheiten der Beihilfen und Zeitplan ihrer Gewährung,
- Einzelheiten und Zeitplan der Auszahlung bereits gewährter Beihilfen,

- Bedingungen für neue Darlehen (ungeachtet der Quelle),
- geprüfte Jahresabschlüsse.

7. Privatisierung

- Privatisierungsverfahren,
- Verkaufspreis, Bedingungen und Vorgehen in Bezug auf bestehende Verbindlichkeiten,
- Verwendung des Verkaufserlöses,
- Zeitpunkt des Verkaufs,
- finanzielle Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs,
- Wert des Unternehmens/der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs und Verfahren für die Wertermittlung.

8. Gründung eines neuen Unternehmens oder Bau neuer Anlagen, die zu einer Kapazitätssteigerung führen
 - Identität jedes Beteiligten aus dem privaten bzw. dem öffentlichen Sektor,
 - Finanzierungsquellen für die Gründung des neuen Unternehmens oder den Bau neuer Anlagen,
 - Bedingungen für die Beteiligung privater und öffentlicher Aktionäre,
 - Managementstruktur des neuen Unternehmens.
9. Alle zusätzlichen Informationen, die für die unabhängige Bewertung gemäß Nummer 14 des Protokolls für erforderlich gehalten werden.

PROTOKOLL NR. 9
BETREFFEND DIE REAKTOREN 1 UND 2
DES KERNKRAFTWERKS BOHUNICE V1 IN DER SLOWAKEI

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

ANGESICHTS der Zusage der Slowakei, die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 im Jahr 2006 bzw. 2008 abzuschalten, und der Bereitschaft der Union, bis 2006 weiterhin Finanzhilfe als Fortsetzung der Heranführungshilfe zu leisten, die im Rahmen des Phare-Programms zur Unterstützung der Stilllegungsmaßnahmen der Slowakei vorgesehen ist;

ANGESICHTS der Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen für die Fortsetzung der gemeinschaftlichen Unterstützung zu erlassen -

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Slowakei verpflichtet sich, den Reaktor 1 des Kernkraftwerks Bohunice V1 spätestens zum 31. Dezember 2006 und den Reaktor 2 dieses Kernkraftwerks spätestens zum 31. Dezember 2008 abzuschalten und diese Reaktoren anschließend stillzulegen.

ARTIKEL 2

- (1) Im Zeitraum 2004 bis 2006 stellt die Gemeinschaft der Slowakei eine zusätzliche Finanzhilfe für die Stilllegungsarbeiten und zur Bewältigung der Folgen der Abschaltung und Stilllegung der Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice bereit (nachstehend "Finanzhilfe" genannt).
- (2) Die Finanzhilfe wird - auch nach dem Beitritt der Slowakei zur Union - nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa ¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 ², beschlossen und umgesetzt.
- (3) Für den Zeitraum 2004 - 2006 beläuft sich die Finanzhilfe auf 90 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen, die in gleichen jährlichen Tranchen zu binden sind.
- (4) Die Finanzhilfe kann ganz oder teilweise in Form eines Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds zur Unterstützung der Stilllegung von Bohunice, der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet wird, bereit gestellt werden.

¹ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

² ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1.

ARTIKEL 3

Die Europäische Union erkennt an, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice über die derzeitige finanzielle Vorausschau hinaus fortgesetzt werden müssen und dass diese Maßnahmen eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Slowakei darstellen. Dies wird bei Beschlüssen über die Fortsetzung der Finanzhilfe der EU in diesem Bereich nach 2006 berücksichtigt.

PROTOKOLL NR. 10
ÜBER ZYPERN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, eine umfassende Regelung der Zypern-Frage im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen herbeizuführen, und ihrer vorbehaltlosen Unterstützung der auf dieses Ziel ausgerichteten Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

IN DER ERWÄGUNG, dass eine derartige umfassende Regelung der Zypern-Frage noch nicht zustande gekommen ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass es daher erforderlich ist, die Anwendung des Besitzstandes in den Teilen der Republik Zypern auszusetzen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt,

IN DER ERWÄGUNG, dass diese Aussetzung im Falle einer Regelung der Zypern-Frage aufzuheben ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Europäische Union bereit ist, die Bedingungen einer solchen Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, zu berücksichtigen,

IN DER ERWÄGUNG, dass festgelegt werden muss, unter welchen Bedingungen die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts auf die Trennungslinie zwischen den oben genannten Landesteilen sowie den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und der Östlichen Hoheitszone des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Anwendung finden,

IN DEM WUNSCH, dass der Beitritt Zyperns zur Europäischen Union allen zyprischen Bürgern zugute kommt und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beiträgt,

IN DER ERWÄGUNG, dass keine Bestimmung dieses Protokolls Maßnahmen ausschließt, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass derartige Maßnahmen nicht die Anwendung des Besitzstandes gemäß den Bedingungen des Beitrittsvertrags in irgendeinem anderen Teil der Republik Zypern beeinträchtigen dürfen -

SIND ÜBER FOLGENDE BESTIMMUNGEN ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

(1) Die Anwendung des Besitzstandes wird in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(2) Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die Aufhebung der in Absatz 1 genannten Aussetzung.

ARTIKEL 2

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bedingungen für die Anwendung des EU-Rechts auf die Trennungslinie zwischen den in Artikel 1 genannten Landesteilen und den Landesteilen fest, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt.

(2) Die Grenzlinie zwischen der Östlichen Hoheitszone und den in Artikel 1 genannten Landesteilen gilt für die Dauer der Aussetzung der Anwendung des Besitzstandes nach Artikel 1 als Teil der Außengrenzen der Hoheitszonen im Sinne von Teil IV des Anhangs zum Protokoll über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern.

ARTIKEL 3

(1) Keine Bestimmung dieses Protokolls schließt Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der in Artikel 1 genannten Landesteile aus.

(2) Derartige Maßnahmen dürfen nicht die Anwendung des Besitzstandes gemäß den Bedingungen des Beitrittsvertrags in anderen Teilen der Republik Zypern beeinträchtigen.

ARTIKEL 4

Wenn es zu einer Regelung kommt, entscheidet der Rat einstimmig auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die im Hinblick auf die türkisch-zyprische Gemeinschaft vorzunehmenden Anpassungen der Modalitäten für den Beitritt Zyperns zur Europäischen Union.